

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie



Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung
und Energie, 80525 München

per E-Mail

Bürgerinitiative Region Abensberg
Roland Weiß
Am Sommerkeller 7
93326 Abensberg

Bearbeiter/in
Dr. Stefan Esch

Telefon
089 2162-2014

Telefax
089 2162-3014

E-Mail
Stefan.Esch@stmwi.bayern.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
StMWi-72-8592a/71/23

München,
10.07.2024

Logistikpark Stocka, Marktgemeinde Rohr i. NB Aufsichtsbeschwerde gegen die Regierung von Niederbayern

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben zum Logistikpark Stocka an Herrn Staatsminister Aiwanger vom Juni 2024. Darin erheben Sie Aufsichtsbeschwerde gegen die Regierung von Niederbayern (RNB), da diese zu Unrecht auf die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung (RVP, vormals: Raumordnungsverfahren) verzichtet habe. Ihre grundsätzlichen Ansichten und Anliegen zum geplanten Logistikpark Stocka haben Sie Herrn Staatsminister zudem in einem persönlichen Termin am 17. Juni 2024 vortragen. Er hat mich gebeten, Ihnen auf Ihr Schreiben zu antworten.

Zu Ihrer Beschwerde haben wir auch die Regierung von Niederbayern um Stellungnahme gebeten. Nach Prüfung sowohl der von Ihnen vorgebrachten Anmerkungen als auch der Rückmeldung der RNB kommen wir zu dem Ergebnis, dass die Entscheidung der Regierung von Niederbayern fachlich nicht zu beanstanden ist. Dies möchte ich Ihnen sehr gerne erläutern:

Wie Sie richtig darlegen, sind nur Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit Gegenstand einer RVP (Art. 24 Abs. 1 BayLplG). Dies

Postanschrift
80525 München
Hausadresse
Prinzregentenstr. 28, 80538 München

Telefon
089 2162-0
Telefax
089 2162-2760

E-Mail
poststelle@stmwi.bayern.de
Internet
www.stmwi.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U4, U5 (Lehel)
16, 100 (Nationalmuseum/
Haus der Kunst)

bedeutet, dass der Anwendungsbereich im Sinne der Entbürokratisierung auf komplexere und größere Vorhaben konzentriert ist, bei denen ein entsprechend hoher landesplanerischer Koordinierungs- oder Abstimmungsbedarf die Durchführung eines eigenständigen Verfahrens rechtfertigt.

Der geplante Logistikpark Stocka hat aufgrund seiner Auswirkungen, die voraussichtlich auch über die Standortgemeinde Rohr i. NB hinausreichen werden, zweifelsohne überörtliche Raumbedeutsamkeit. Gleichwohl sind bei dem Vorhaben keine signifikanten Wirkungen oder Besonderheiten, die z.B. auch über jene von vergleichbaren, bereits realisierten Logistikzentren (z.B. Graben (Landkreis Augsburg) und Gattendorf (Landkreis Hof)) hinausgehen würden, zu erwarten.

Aufgrund ihrer Eigenart (u.a. spezifischer Flächenbedarf und erhöhtes Verkehrsaufkommen) besteht im Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern für Logistikunternehmen explizit eine Ausnahme vom sog. Anbindegebot (LEP 3.3 Z). Nach dieser haben entsprechende Unternehmen die Möglichkeit der Ansiedlung an einem unmittelbaren Anschluss an eine Autobahnanschlussstelle oder deren Zubringer oder an einer vierstreifig autobahnähnlich ausgebauten Straße. Diese Ausnahme ist beim gegenständlichen Vorhaben aufgrund der vorgesehenen Nutzung (Logistikunternehmen) sowie der Lage im Anschluss an die Autobahnanschlussstelle 49 „Abensberg“ (Entfernung ca. 900m, dazwischen befinden sich keine Ortsdurchfahrten oder größere Ortslagen) einschlägig. Aufgrund der vom LEP ermöglichten Lage können auch im vorliegenden Fall vorhabeninduzierte Verkehre zu großen Teilen auf die vorhandene, leistungsfähige und überörtliche Verkehrsinfrastruktur gelenkt werden.

Auch die über die verkehrlichen Belange hinausgehenden überörtlichen Auswirkungen des Vorhabens, z.B. auf Raumentwicklung, Siedlungsstruktur oder Landschaftsbild, bedingen keinen derart hohen landesplanerischen Koordinierungsbedarf, der nicht im Rahmen des Zulassungsverfahrens beurteilt und bewältigt werden kann. Die Einschätzung der Regierung von Niederbayern, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen nicht erheblich

überörtlich raumbedeutsam sind und somit die Durchführung einer RVP nicht angezeigt ist, ist daher fachlich nicht zu beanstanden. Auch in den genannten vergleichbaren Logistikeransiedlungen wurden keine gesonderten Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Es ist mir jedoch sehr wichtig darauf hinzuweisen, dass die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung dennoch ausführlich geprüft wird. Die Regierung von Niederbayern als zuständige höhere Landesplanungsbehörde gibt im Rahmen des Zulassungsverfahrens landesplanerische Stellungnahmen ab. Damit stellt sie die angemessene Berücksichtigung der im LEP sowie dem Regionalplan für die Region 11 (Regensburg) formulierten Ziele und Grundsätze sicher. Dies hat die RNB bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung getan. In ihrer einschlägigen Stellungnahme hat sie u.a. weitere Maßnahmen zur Eingrünung des Areals angeregt, auf das besondere Gewicht der naturschutzfachlichen Belange hingewiesen und die Klärung weiterer naturschutz- bzw. forstfachlicher Fragen mit den zuständigen Fachbehörden gefordert.

Die Marktgemeinde Rohr i. NB ist derzeit mit der Prüfung und Auswertung der im Rahmen der frühen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen beschäftigt. Voraussichtlich wird sie das Bauleitplanverfahren, nach einer entsprechenden Überarbeitung und Ergänzung der Unterlagen, mit der förmlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB & § 4 Abs. 2 BauGB) fortsetzen. In diesem Rahmen haben auch Sie die Möglichkeit, ihre Belange in das Verfahren einzubringen.

Ich möchte Sie deshalb ausdrücklich ermutigen, von dieser Gelegenheit Gebrauch zu machen und bedanke mich, auch im Namen von Herrn Staatsminister Aiwanger, für Ihren bürgerschaftlichen Einsatz.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Klaus Ulrich
Ministerialdirigent